

## Hinweise zur Nutzung der Bodendenkmale

Bei Bodendenkmälern handelt es sich überwiegend um obertägig zunächst nicht sichtbare archäologische Fundstätten unterschiedlicher Zeitstellung. Sie sind die einzigen historischen Quellen zur Erforschung der Menschheitsgeschichte aus schriftlosen oder schriftarmen Zeiten. Daher werden sie durch das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) geschützt.

Die Bodendenkmäler bilden ein riesiges Puzzle der Menschheitsgeschichte. Die archäologische Forschung versucht aus den Einzelteilen ein Bild der Vergangenheit zu entwerfen. Vergleichen wir das Archäologiepuzzle mit einem Puzzlebild einer Landschaft so gibt es in beiden unscheinbare und attraktive Puzzle-Teile. Unscheinbar wäre im Puzzle-Spiel ein Teil des Himmels und in der Archäologie z.B. eine kleine Bodenverfärbung. Attraktiv wäre im Puzzlespiel eine Bergspitze und in der Archäologie ein Schatzfund oder Kirchengrundriss. Um aber ein schönes Gesamtbild zu erhalten, wird beides gebraucht, die unscheinbaren und die attraktiven Puzzle-Teile. Das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz schützt beide „archäologischen Puzzleteile“ als Bodendenkmäler.

Mit der Veröffentlichung der Bodendenkmalflächen in Geoportalen wird das Wissen der Denkmalbehörden der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Während ein Großteil der Bevölkerung versucht sachgerecht mit Denkmälern umzugehen, gibt es eine Minderheit, die aus egoistischem Interesse Bodendenkmäler schwer schädigen – illegale Sondengänger. Mit Metallsuchgeräten werden Metallfunde gesucht und anschließend nicht fachgerecht aus dem Boden geklaut. Damit werden die Funde aus ihrem historischen Zusammenhang gerissen, um dann in einer privaten Vitrine zu verschwinden (obwohl sie allen Brandenburgern gehören!). Die Schäden für die archäologische Forschung sind immens. Metallfunde sind häufig Schmuckbestandteile historischer Trachten gewesen. Ihre Mode veränderte sich schnell, und somit lassen sie sich genauer datieren als z.B. Tongefäße, die sich nur langsam in ihrer Form weiterentwickelten. Mit der Raubgrabung durch Sondengänger werden nun diese Metallstücke dem Boden entrissen. Dabei werden die Fundzusammenhänge, ob Grab oder vorgeschichtliches Haus, auseinandergerissen. Eine genaue Datierung der archäologischen Lagerstätte wird verunmöglicht, die Geschichte einer vorgeschichtlichen Siedlung oder eines Gräberfeldes kann nicht mehr genau geschrieben werden. Es ist so, als ob in unserem oben genannten Landschaftspuzzle einem besonders schönen, vielleicht goldfarbenen, Puzzleteil die Nasen abgeschnitten werden, weil diese so schön glänzen. Nach dem Abschneiden der Nasen kann das Puzzleteil aber nur noch unter fragwürdigen Umständen oder unter sehr großem Aufwand sein Platz im Puzzlebild zugewiesen werden.

Um die Bodendenkmäler vor kriminellen Raubgräbern zu schützen, wurde im Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz festgelegt, dass diejenigen, die Einsicht in die Liste der Bodendenkmäler haben wollen, ein berechtigtes Interesse darlegen müssen (§ 3 Abs. 5 BbgDSchG). Die Stadt Frankfurt (Oder) hat sich entschieden, dass diese Darlegung bei der Anmeldung zu erfolgen hat.